

RV-34/2025

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung am 20.05.2025
Ratsversammlung am 26.06.2025

1. Änd. des Bebauungsplanes "Dietrich-Buxtehude-Straße" (Nr. 22) **Aufstellungsbeschluss**

Antrag:

1. Gemäß § 2 BauGB wird die 1. Änd. des Bebauungsplanes „Dietrich-Buxtehude-Straße“ (Nr. 22) für das Gebiet zwischen

im Norden: der Grundstücksgrenze Trögelsbyer Weg 64,

im Osten: den Grundstücksgrenzen Dietrich-Buxtehude-Straße 45 und 47,

im Süden: der Grundstücksgrenze der Kindertagesstätte Engelsby Taruper Weg 5,

im Westen: dem Taruper Weg

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Kin Engelsby auf der nördlich des Bestandsgebäudes vorhandenen Fläche.

2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt.

Begründung:

Zielsetzung/Messbarkeit:

Die Kommunalen Immobilien planen im Auftrag des FB BSK eine Erweiterung der Kindertagesstätte Engelsby auf der nördlich des Bestandsgebäudes vorhandenen Fläche.

Ausgangssituation:

Mit der FA-49/2024 wurde am 12.09.2024 der Erweiterungsbau der städtischen Kita Engelsby beschlossen. Im Zuge der Stufenplanung durch den Regiebetrieb Kommunale Immobilien wurde zunächst die Möglichkeiten der Bestandserweiterung geprüft, es wird ein Erweiterungsbau auf dem nördlichen Grundstück empfohlen.

Im Hinblick auf die Einstellung der Betreuung in der Villa Winzig zum 31.7.2022 werden durch die Erweiterung zwei zusätzliche Gruppen geschaffen, um dem noch ungedeckten Bedarf an Plätzen

in Kindertagesbetreuung (Betreuung von U3 Kindern) entgegenzuwirken. Im Rahmen der geplanten Schaffung von ca. 60 neuen Wohneinheiten auf dem Grundstück Taruper Weg 16 wird sich der Bedarf an Betreuungsplätzen ebenfalls erweitern.

Durch entsprechende Nutzungsoptimierung der Räumlichkeiten im Bestand und den Erweiterungsbau können fehlende und notwendige Räumlichkeiten geschaffen werden, um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der KiTa Engelsby zu sichern.

Aktuell ist die für die Erweiterung vorgesehene Fläche im B-Plan 22 als Stellplatzanlage festgesetzt, diese wurde aber auf der Teilfläche nicht hergestellt. Es führt ein öffentlicher Fußweg über die Erweiterungsfläche am Bestandsgebäude der Kindertagesstätte entlang.

Die Bauleitplanung kann nach § 13 a BauGB erfolgen, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kein Vorhaben mit einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht vorbereitet oder begründet wird, und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Die durch die Planung zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m² (§ 13 a Satz 2 Nr. 1 BauGB) / weniger als 70.000 m² und eine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 13 a Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Global-/Teilziel:

Q2: In 2030 fördern die Quartiere in Flensburg ein inklusives, generationenübergreifendes und soziales Zusammenleben.

Q2.1: Förderung und Bespielung von Gemeinschafts- und Begegnungsräumen sowie –flächen.

Q2.3: Flensburg handelt inklusiv bei der Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen.

G4: In 2030 ist Flensburg eine kinder- und familienfreundliche Kommune und schafft positive Lebensbedingungen, die Armutsfolgen verhindern oder verringern. Flensburg stärkt die Kinderrechte und ermöglicht allen Kindern und Jugendlichen ein gelingendes Aufwachsen sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

G4.4: Schaffung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Kitaplätzen, deren inklusive Ausrichtung die Betreuung aller Kinder, unabhängig von der Art ihres individuellen Förderbedarfs, ermöglichen kann.

Alternativen:

Für eine Erweiterung der Einrichtung ist die Änderung des Bebauungsplanes die Voraussetzung.

Beteiligung:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine öffentliche Versammlung durchgeführt. Auf diese wie auf die spätere öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung werden die im Quartier tätigen BürgerInnen u.ä. schriftlich hingewiesen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung werden der Seniorenbeirat, der Stadtschülerrat und der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen beteiligt.

Über die Planung wird auf der Vorhabenliste informiert.

Personal- und Finanzressourcen

	Einmalig 2025	Laufend bis JJJJ
Personalbedarf (Vollzeitäquivalente)	in VZÄ	in VZÄ
Planung, Zeichnung und Verwaltung	< 0,1	< 0,1

Haushaltsbelastung	in €	in €
Direkt zurechenbare Aufwendungen	12.000	6.000
- Direkt zurechenbarer Erträge		
= Ergebnis		

Erläuterung:

Kosten fallen für Personal und Bekanntmachungen an.

Einordnung des Ressourcenaufwands

Pflichtig:

Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung

Freiwillig, investiv:

- Substanzerhalt
- Verbesserung/Optimierung
- Option

Freiwillig:

- Deckung allgemeiner Kostensteigerungen
- Soziale Präventionsarbeit

Freiwillig:

- Sonstiger freiwilliger Mehraufwand

Deckung:

Mittel stehen im Budget des Fachbereiches zur Verfügung.

Zeitpunkt der Umsetzung:

Mit der Bauleitplanung wird unverzüglich nach Aufstellungsbeschluss begonnen.

Klimawirksamkeit

Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten.

Gleichstellung:

Auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen in der Regel keine konkreten genderspezifischen Regelungen. Die bei der Planung zu berücksichtigenden Aspekte werden in einem eigenen Kapitel der zu erstellenden Begründung aufbereitet.

Berichterstattung: Fachbereichsleitung

Dr. Fabian Geyer
Oberbürgermeister

Henning Brüggemann
Bürgermeister

Anlagen:

Geltungsbereich